



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Dezember 2022

Sehr geehrte/r ...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

Der nach Anwendung der sog. 30%-Regelung von der niederländischen Besteuerung freigestellte Teil des Arbeitslohns ist nicht von der deutschen Bemessungsgrundlage auszunehmen, da es sich bei der Regelung um eine echte Steuerbefreiung und nicht um einen pauschalen Werbungskostenabzug handelt

Der 13. Senat hatte die einkommensteuerrechtliche und abkommensrechtliche Behandlung von niederländischem Arbeitslohn zu beurteilen.

Der Kläger war ausschließlich in Deutschland wohnhaft. Als Ingenieur erhielt er Arbeitslohn von einem niederländischen Arbeitgeber, welcher dabei von der sog. 30%-Regelung Gebrauch machte: Hiernach kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach niederländischem Recht, ohne Nachweis tatsächlich entstandener Kosten, 30% seines Arbeitslohns steuerfrei auszahlen.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2019 teilte der Kläger seinen Gesamtlohn (inkl. des 30%-Anteils) für Zwecke der Besteuerung anhand der jeweils in den Niederlanden bzw. anderen Ländern geleisteten Arbeitstage auf.

Im Einkommensteuerbescheid wies das beklagte Finanzamt davon insoweit ab, als dass es den nach Anwendung der 30%-Regelung in den Niederlanden von der Besteuerung freigestellten Anteil des Arbeitslohns bei der Ermittlung der deutschen Bemessungsgrundlage berücksichtigte. Zur Begründung führte es an, dass die freigestellten 30% des Arbeitslohns keiner niederländischer Besteuerung unterworfen und deshalb nach abkommensrechtlichen Regelungen in Deutschland zu besteuern seien.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage. Nach seiner Ansicht habe die Niederlande ihr Besteuerungsrecht auch insoweit ausgeübt, als die 30%-Regelung zur Anwendung gekommen sei. Deutschland habe den Arbeitslohn deshalb, soweit er auf die in den Niederlanden ausgeübte Tätigkeit entfalle, abkommensrechtlich freizustellen.

Mit Urteil vom 25.10.2022 wies der 13. Senat die Klage ab. Deutschland habe nach abkommensrechtlichen Regeln nur diejenigen Teile des Arbeitslohns aus der deutschen Bemessungsgrundlage auszunehmen, die tatsächlich durch die Niederlande besteuert worden seien. Dies sei in Höhe des Anteils von 30% nicht der Fall gewesen, da es sich bei dieser

Regelung nach Wortlaut und wirtschaftlicher Betrachtungsweise um eine Steuerbefreiung und nicht um einen pauschalen Werbungskostenabzug handele.

Der Senat hat die Revision zugelassen. Die Frage, ob die Anwendung der niederländischen 30%-Regelung zu einer teilweisen tatsächlichen Nichtbesteuerung führt und Deutschland insoweit von einer Steuerfreistellung der Einkünfte aus den Niederlanden absehen kann, ist bisher nicht höchstrichterlich geklärt.

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 2867/20 E](#)

Weitere Entscheidungen im Überblick

Abgabenordnung

Ernstliche Zweifel an der Bestimmtheit eines Duldungsbescheides mangels genauer Bezeichnung der angefochtenen Rechtshandlungen des Vollstreckungsschuldners

Die Entscheidung im Volltext: [15 V 2871/12 A\(AO\)](#)

Gewerbesteuer

Im Fall eines den Organkreis überschreitenden Weitervermietungsmodells ist sowohl eine erweiterte Grundbesitzkürzung als auch die Hinzurechnung von innerhalb der Organgesellschaften erfolgten Mietzinszahlungen vorzunehmen

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 2833/21 G](#)

Kindergeld

Eine Kindergeldberechtigung für Spätaussiedler als Statusdeutsche besteht bereits ab dem Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland und nicht erst ab Ausstellung der Bescheinigung der Spätaussiedlereigenschaft durch das Bundesverwaltungsamt

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 2028/15 Kg](#)

Vortragsveranstaltung zur Immobilienbesteuerung

„Aktuelles zur Immobilienbesteuerung“ lautete das Thema der diesjährigen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. Das hochaktuelle und praxisrelevante Thema stieß auf erhebliches Interesse, so dass der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, *Dr. Klaus J. Wagner*, eine große Anzahl von Gästen begrüßen konnte.

Den Vortragsteil eröffnete Richter am Bundesfinanzhof *Dr. Christian Graw*. Er stellte aktuelle Fälle aus der Rechtsprechung des BFH zu den Einkünften aus § 21 EStG und § 23 EStG vor. Neben Fragen der Vermietung durch eine vermögensverwaltende Personengesellschaft beschäftigte er sich mit den Ausnahmefällen der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG. Außerdem wies er auf anhängige Verfahren beim BFH u.a. zur Besteuerung der Veräußerung von Kryptowährungen hin.

Im Anschluss referierte *Prof. Dr. Thomas Wagner* (Steuerberater und Partner bei Grant Thornton AG) zu brandaktuellen Themen aus der Immobilienbesteuerung: Zur Besteuerung einer vermieteten Immobilie mit Photovoltaikanlage verwies er auf bestehende Unsicherheiten, die auch Einfluss auf die geplante Energiewende haben könnten. Nach Darstellung aktueller Probleme bei der Besteuerung sog. Share Deals im Grunderwerbsteuerrecht ging er auf die alle Immobilieneigentümer betreffende Neubewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer ein.

Den Abschluss des Vortragsteils bildeten die Ausführungen von *Prof. Dr. Johanna Hey* von der Universität zu Köln zur Zukunft der Besteuerung privater Immobilienveräußerungsgewinne. Ausgehend von der These einer „Steuroase Immobilie“, die durch die Gewährung von Abschreibungen und die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne steuerlich doppelt begünstigt werde, stellte sie Überlegungen zu einer Gesetzesreform vor. Zur Schaffung von mehr Steurgerechtigkeit schlug sie eine Abschaffung der Zehnjahresfrist in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG vor und stellte Lösungsansätze für sich daraus ergebende Folgefragen vor.



v.l.n.r.: Dr. Klaus J. Wagner, Prof. Dr. Johanna Hey, Dr. Ulrike Hoffsummer, Prof. Dr. Thomas Wagner, Dr. Christian Graw
Quelle: Justiz NRW

Die anschließende lebhafte und anregende Diskussion, die in diesem Jahr erstmalig von *Dr. Ulrike Hoffsummer*, Richterin am Finanzgericht Düsseldorf, geleitet wurde, beschäftigte sich mit allen Themen der drei Referenten. Die sehr gelungene Veranstaltung fand ihren Abschluss in einem „Get Together“, das Gelegenheit für zahlreiche Gespräche gab.

Die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V. ist eine Vereinigung von Steuerjuristen, die sich für die Weiterentwicklung des Steuerrechts in Forschung, Ausbildung und Praxis engagiert. Sie veranstaltet in Kooperation mit dem Finanzgericht Düsseldorf jährlich in Düsseldorf eine Regionalveranstaltung, bei der renommierte Referenten aus der Wissenschaft, der Rechtsprechung und der Beraterpraxis zu aktuellen Fragen des Steuerrechts vortragen.

In eigener Sache

Wir suchen Verstärkung!

Aktuell ist eine Stelle als Richterin oder Richter am Finanzgericht Düsseldorf ausgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



Quelle: Justiz NRW

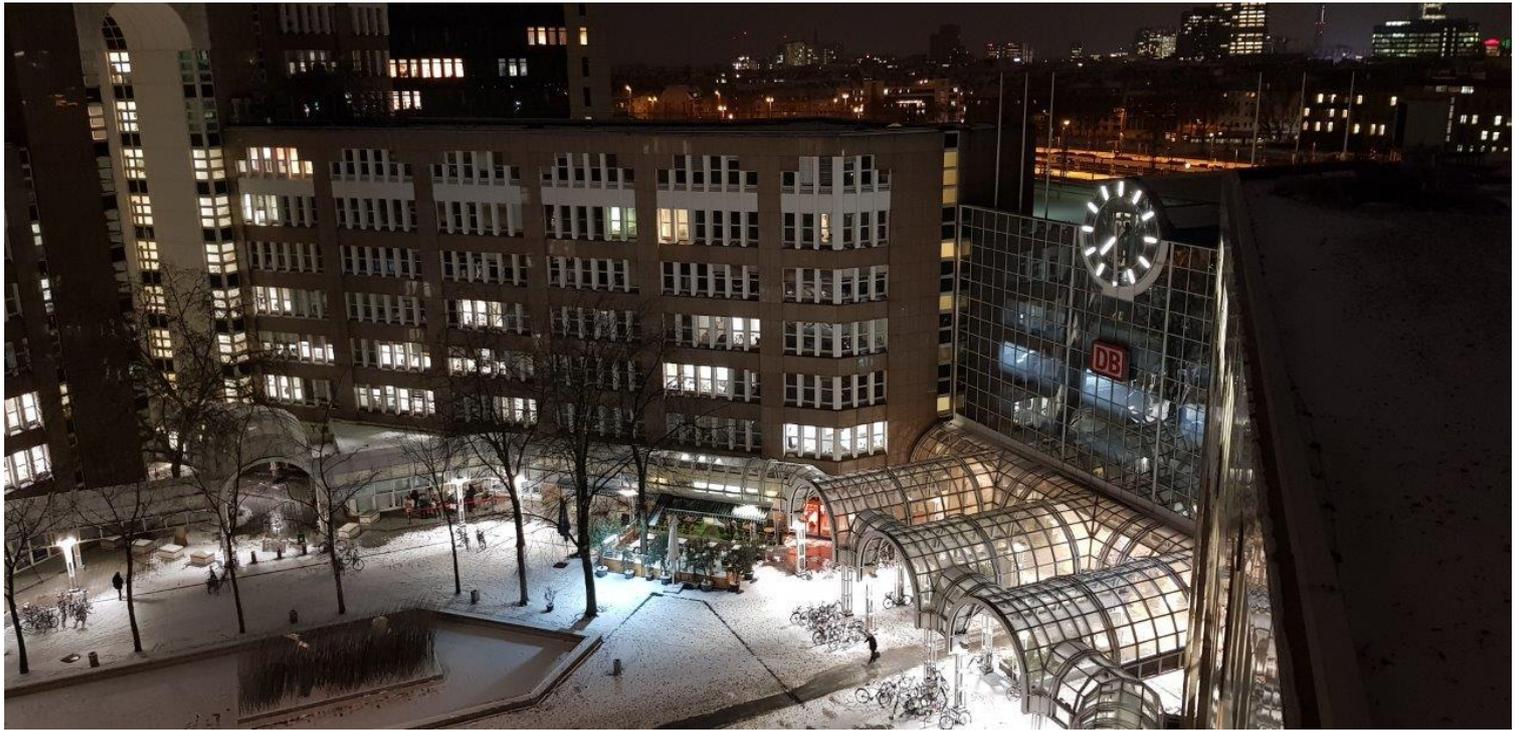
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Personaldezernenten, Herrn RiFG Dr. Oliver Schilling (0211/7770-1523, E-Mail: Oliver.Schilling@fg-duesseldorf.nrw.de).

Und zum Schluss...

... wünschen wir Ihnen im Namen der Angehörigen des Finanzgerichts Düsseldorf frohe Weihnachten und einen guten Start in das Jahr 2023. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an den Neuigkeiten aus dem Finanzgericht Düsseldorf. Bleiben Sie gesund!

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566